

Basellandschaftliche Richtervereinigung

4410 Liestal

Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung, EG StPO (Organisation der Aufsicht, Strafbefehlskompetenz für Übertretungen)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen recht herzlich für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf gerne wahr.

Die Vorlage geht auf die Empfehlungen der GPK sowie den Folgebericht vom 22. Oktober 2014 zurück. Die Empfehlungen wurden damit aufgenommen und umgesetzt. Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen, weshalb wir nicht zu sämtlichen Punkten Stellung nehmen., zumal es sich um sinnvolle Optimierungen der Abläufe handelt.

Betreffend § 5a EG StPO sind wir jedoch der Auffassung, dass das Vorschlagsrecht des Kantonsgerichts (geltende Regelung gem. § 5 III EG- StPO) beibehalten werden sollte. Ein solches Vorschlagsrecht ist auch in anderen Bereichen bekannt, so etwa in § 31 II lit.e GOG (Wahl der Ersatzrichter bei Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht), und ist auch weiterhin sinnvoll. Zudem regen wir an, den Kreis der wählbaren Mitglieder gemäss dem Vorschlag der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts auf Vizepräsidenten sowie Richterinnen und Richter auszudehnen, statt auf Präsidentinnen und Präsidenten der basellandschaftlichen Gerichte zu beschränken.

Was § 5b EG StPO anbelangt, befürworten wir aus rechtsstaatlichen Überlegungen die Variante 2 der Vorlage. Es ist aus unserer Sicht äusserst problematisch, wenn ein Richter oder eine Richterin sich im Rahmen der Aufsichtstätigkeit mit einem Dossier befasst, dieses

allenfalls Gegenstand von Besprechungen mit der Staatsanwaltschaft darstellt, ohne dass dies für sämtliche Parteien transparent wird und der selbe Richter oder die selbe Richterin im Laufe des weiteren Verfahrens dann möglicherweise materiell über den selben Fall entscheidet. Auch wenn Gerichtspräsidenten unparteiisch sein müssen, besteht mit der bisherigen Regelung sowie mit Variante 1 die Gefahr der Beeinflussung, wenn sich eine Richterin oder ein Richter in verschiedenen Rollen mit der gleichen Sache befassen muss. Um die Unparteilichkeit abzusichern, ist daher die Variante 2 klar zu bevorzugen.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Roth

Präsidentin BLRV

21. Januar 2016